

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o. 131.

Dresden, am 28. April.

1837.

Neun und sechzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 20. April 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. Allgemeiner Theil. IV. Kapitel: Vom rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrlässigkeit. (Art. 29. — 31.) V. Kapitel: Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und Begünstigung. (Art. 32. — 37.)

Man geht nun zum IV. Kapitel des allgemeinen Theils über, welches „vom rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrlässigkeit“ handelt.

Referent Eisenstück verliest Art. 29. (s. dens. Nr. 31. d. Bl. S. 393.) und fügt die Bemerkung hinzu: Die Deputation hat geglaubt, sich hier für den Gesetzentwurf aussprechen zu müssen. Dagegen hat die Deputation der I. Kammer eine andere Fassung beantragt, welche auch von der I. Kammer selbst angenommen worden ist. Die Fassung ist diese: „Eine dem Strafgesetze zuwiderlaufende Handlung kann nur dann strafbar sein, wenn sie entweder aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen worden ist.“ Die Deputation schlägt vor, es beim Gesetzentwurfe zu lassen und der I. Kammer sonach nicht beizutreten.

Präsident: Ich würde demnach die Kammer zu fragen haben: Ob sie nach dem Anrathen unserer Deputation es beim Gesetzentwurfe lassen und denselben annehmen will? Wird einstimmig bejaht.

Somit ist der Beschluß der I. Kammer abgelehnt.

Referent Eisenstück: Bei Art. 29. hat die Deputation einen Zusatzartikel beantragt. Ich muß auf den Hauptbericht zurückkommen, wo man sich darüber ausführlich verbreitet hat:

Damit Derjenige, welcher ein Verbrechen begeht, nicht durch nichtige Entschuldigungen der Strafe entgehe, der Mysticismus, der leider mehr und mehr über Deutschlands Norden und Süden sich verbreitet, nicht auch noch mißbraucht werden könne, dem Verbrecher Strafflosigkeit zu gewähren, um endlich die in der Theorie streitige Frage, inwiefern Beschaffenheit des Beweggrundes und Endzwecks von Einfluß sein könne bei Beurtheilung eines Verbrechens, als eines vorsätzlich begangenen, zu beseitigen, empfiehlt die Deputation als Artikel 29 b. den 50. Art. des Württembergischen Entwurfs: „Der rechtswidrige Vorsatz wird weder durch den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzwecks, um dessen willen der Entschluß zur That gefaßt worden, ausgeschlossen.“

Referent: Aus diesen Gründen hat die Deputation sich veranlaßt gesehen, dabei stehen zu bleiben, daß die Kammer dem Zusatzartikel 29 b. ihre Zustimmung ertheile.

Staatsminister v. Könneritz: Gegen die Richtigkeit des Satzes hat das Ministerium durchaus Nichts einzuwenden. Es ist ein Satz, mit dem ich vollkommen einverstanden bin. Man hielt es aber nicht für nothwendig, ihn in das Gesetzbuch aufzunehmen, weil der Gesetzentwurf über die Zurechnungs- und Milderungsgründe irgend Etwas nicht enthält, was ihm entgegenstände. Wünscht aber die Kammer diesen Zusatzartikel aufgenommen zu sehen, so steht dem kein wesentliches Bedenken entgegen, doch würde ich solchenfalls vorschlagen, daß er eine andere Stellung erhalte und in das Kapitel über die Zurechnung hinter den Artikel über den Irrthum aufgenommen werde. Er hat zwar in dem Württembergischen Entwurfe dieselbe Stellung wie hier, er ist auch dem 28. Artikel angepaßt; der Württembergische Entwurf hat aber bei dem vorhergehenden Artikel die Ueberschrift: „Bedingungen der Strafflosigkeit.“ Doch wird dies Sache der Redaktion sein.

Königl. Commissair D. Groß: In dem neuesten Badenschen Entwurfe hat dieser Satz im Artikel 66. und 67. in dem Kapitel von der Zurechnung seine Stellung erhalten.

Präsident: Ich hätte also vorbehältlich der Redaktionsveränderung an die Kammer die Frage zu stellen: Ob die Kammer dem Zusatzartikel 29 b. ihre Zustimmung ertheile? Wird einstimmig bejaht.

Referent Eisenstück: Die Stellung des Artikels kann man der Redaktion überlassen. Wenn der Zusatzartikel nur ins Gesetzbuch kommt, ist es gleichgültig, wo er steht.

Dem vorgetragenen 30. Artikel fügt Referent die Bemerkung hinzu: Die Deputation hat die unveränderte Annahme dieses Artikels der Kammer empfohlen. Er ist auch in der I. Kammer durch die Deputation beifällig begutachtet und angenommen worden. (Vgl. Nr. 31. d. Bl. S. 393. Sp. 2.)

Präsident: Wird dem Art. 30. in unveränderter Weise die Zustimmung ertheilt? Einstimmig Ja!

Ebenso wird, nach Vortrag des 31. Artikels die Frage: Wird Art. 31. des Gesetzentwurfs unverändert angenommen? einstimmig bejahend beantwortet.

Man gelangt nunmehr zu Berathung des V. Kapitels, welches „von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und Begünstigung“ handelt. Der erste Art. ist hier der 32. Er lautet:

(Gleiche Theilnahme an verbrecherischen Handlungen.)
„Haben mehrere Personen nach vorgängiger ausdrücklicher Ver-